

Obersten Gerichts über die Verjährung der von gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochenen Geldbuße oder Ordnungsstrafe vom 6. 6. 1972, NJ 1972/13, S. 377).

12. Jede Beratung und Entscheidung über Vergehen hat zum Ziel, die Tat und ihre Ursachen und Bedingungen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Überwindung festzulegen. Diese Aufgaben erfüllen die Konflikt- und Schiedskommissionen insbesondere dadurch, daß sie Bürger aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Rechtsverletzers einbeziehen. Die erzieherische Wirksamkeit einer Beratung wird auch durch die Bestätigung von Erziehungsverpflichtungen von Kollektiven bzw. von einzelnen Bürgern (Abs. 2) und die Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände von Produktionsgenossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen (Abs. 4) verstärkt.

13. In Empfehlungen an staatliche Leiter bzw. Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sollen die festgestellten Mängel dargelegt und, wenn möglich, Vorschläge zu ihrer Überwindung unterbreitet werden. Die Empfehlungen müssen konkrete und realisierbare Anregungen und Vorschläge enthalten. Das Organ, an das die Empfehlung gerichtet wurde, hat innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder aus welchen Gründen derselben nicht gefolgt werden kann. Wird seiner Empfehlung nicht nachgekommen oder ist der ablehnende Bescheid auf eine Empfehlung unbegründet, hat das gesellschaftliche Gericht das Recht, den übergeordneten Leiter davon zu unterrichten. Bleiben bei Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, sollten sie den Staatsanwalt des Kreises davon verständigen (vgl. § 14 GGG, § 22 SchKO sowie §§ 22 u. 23 KKO).

Literatur

- „Zu Fragen der Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte durch die Kreis- und Bezirksgerichte. Bericht des Präsidiums des OG auf der 32. Plenartagung am 22. 9. 1971“, NJ 1971/21, S. 631 ff.
- Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 24. 3. 1976 (GBI.-Sdr. Nr. 870).
- Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 24.3. 1976 (GBI.-Sdr. Nr. 871).
- Die Konfliktkommission, Berlin 1978, S. 163-216.
- Leitfaden für Schiedskommissionen, Berlin 1977. S. 55-108.
- H. Keil, „Die Verwirklichung der Leninsdien Ideen über die gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1970/8, S. 236 ff.
- F. Posorski, „Die verfassungsmäßige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969/8, S. 229 u. 1969/10, S. 295.
- H. Reuter, „Übergabe der Sache an die gesellschaftlichen Gerichte bei Sftafaten gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz“, NJ 1970/10, S. 288.
- K. H. Rommel/I. Lungwitz, „Zur Beratung von Vergehen und Verfehlungen Jugendlicher vor gesellschaftlichen Gerichten“, Der Schöffe 1976/9, S. 248.
- H. Rössler/R.-M. Rühlicke, „Zur Praxis der Behandlung von Eigentumsverletzungen“, Der Schöffe 1975/10/11, S. 273.
- J. Schlegel, „Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte wird erhöht“, Der Schöffe 1972/10, S. 355.
- F. Schumann/R. Winkler, „Probleme der einheitlichen Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte“, Der Schöffe 1973/9, S. 317.
- W. Strasberg, „Neufassung der Richtlinien Nr. 26 und 28 des Plenums des Obersten Gerichts über das Zusammenwirken der Gerichte mit Schieds- und Konfliktkommissionen“, NJ 1976/8, S. 223.
- C.-H. Stricker, „Zur einheitlichen und differenzierten Anwendung der Geldbuße“, Der Schöffe 1976/3, S.75.
- B. Thielert/H. Nehmer, „Zu einigen Problemen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in Verkehrsstrafsachen“, Der Schöffe 1971/7, S. 223 ff.